

Zur Kartoffelversorgung.

N Berlin, 23. Febr. (Priv.-Tel.) Wir erhalten folgende Zuschrift: Wenn noch immer aus einzelnen Gemeinden Klagen über eine Knappheit auf dem Kartoffelmarkt kommen, so scheint das im wesentlichen darauf zurückzuführen zu sein, daß die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 noch nicht allgemein bekannt oder doch jedenfalls noch nicht allgemein durchgeführt sind. Unter anderem bestimmt der § 8 der genannten Verordnung, daß die Kommunalverbände verpflichtet sind, die Händlerkartoffeln zu übernehmen und nötigenfalls zu enteignen. Die Händler haben ihre Vorräte zu übertreiben usw. Diese Maßnahmen erscheinen zur Beseitigung gewisser Störungen und Störungen unbedingt erforderlich. Trotzdem haben, wie es scheint, einzelne Kommunalverbände von dieser ihnen auferlegten Verpflichtung noch immer keinen Gebrauch gemacht, deren Erfüllung ihnen zweifellos erhebliche Vorräte an Kartoffeln zur Verfügung stellen und damit die allenfalls noch vorhandenen Lücken ausfüllen würde. Es wird notwendig sein, daß die Kommunen und Kommunalverbände mit tunlichster Beschleunigung auch an die Übernahme der bei den Händlern lagernden Vorräte gehen und daß die Landeszentralbehörden ihr Augenmerk darauf richten, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch nach dieser Richtung beobachtet werden.

N Berlin, 23. Febr. (Priv.-Tel.) Nachdem die Preise für frische Kartoffeln zunächst für den Verkehr zwischen der Reichskartoffelstelle, einer Anzahl von Kommunalverbänden und den Produzenten herauf gesetzt worden sind, dürften, wie die „Voss. Ztg.“ erfährt, nunmehr auch die für den Verkauf von Kartoffelfabrikaten bisher geltenden Höchstpreise baldigst eine mäßige Erhöhung erfahren. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Kartoffelflocken, Schnitzel, Trockenmehl, Walzmehl usw.